



**Fachhochschule**  
**Lippe und Höxter**  
University of Applied Sciences

# **Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter**

35. Jahrgang – 6. Dezember 2007 – Nr. 14

Satzung  
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung  
für den Studiengang Architektur  
an der Fachhochschule Lippe und Höxter  
(BPO Architektur)

vom 5. Dezember 2007

**Satzung  
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung  
für den Studiengang Architektur  
an der Fachhochschule Lippe und Höxter  
(BPO Architektur)**

**vom 5. Dezember 2007**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 24. März 2006 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2006/Nr. 2) wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 10 erhält folgende Bezeichnung:

„Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte“

b) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 15 a Studierende in besonderen Situationen“

c) Die Angabe zu § 26 erhält folgende Bezeichnung:

„Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote“

d) Die Angabe zu ANLAGE 2 erhält folgende Fassung:

„WAHLPFLICHTFÄCHER“

e) Die Angabe „ANLAGE 3: Umrechnungstabellen zwischen Noten gemäß § 10 und ECTS-Noten“ wird gestrichen.

2. In **§ 4 Abs. 2** wird die Angabe „122“ ersetzt durch die Angabe „125“.

3. In **§ 6 Abs. 1 Satz 3** wird das Wort „wissenschaftlichen“ durch das Wort „akademischen“ ersetzt.

4. **§ 10** wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 10 erhält folgende Bezeichnung:

„Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte“

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 (neu) eingefügt:

„(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 7 (neu); Absatz 7 (alt) wird gestrichen.

d) In Absatz 6 (neu) Satz 1 wird die Angabe „sechs“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.

e) Absatz 7 (neu) erhält folgende Fassung:

„(7) Für jede mindestens mit "ausreichend" bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.“

5. In **§ 14** Abs. 1 Nr. 3 wird in der Aufzählung

unter Buchstabe a) die Angabe „§ 65 HG“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 HG“,

unter Buchstabe b) die Angabe „§ 71 Abs.1 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 HG“ sowie

unter Buchstabe c) die Angabe „§ 71 Abs. 2 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2 HG“ ersetzt.

6. In **§ 15** wird Absatz 4 gestrichen.

7. Nach § 15 wird folgender **§ 15 a** eingefügt:

**„§ 15 a  
Studierende in besonderen Situationen**

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

8. **§ 22** Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 15 a gilt entsprechend.“

9. **§ 26** wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 26 erhält folgende Bezeichnung:

„Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote“

b) Es werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Ergänzend wird in einer Anlage zum Zeugnis eine relative ECTS-Abschlussnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Dabei wird die Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen berücksichtigt und im Zusammenhang mit der ECTS-Abschlussnote entsprechend ausgewiesen; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der relativen ECTS-Abschlussnote sind die Absolventinnen und Absolventen der sechs vorhergehenden Semester. Sind dadurch nicht mindestens 60 Personen einbezogen, sind so viele vorhergehende Abschlussemester einzubeziehen, dass mindestens 60 Personen einbezogen sind; es werden jeweils komplette Abschlussemester einbezogen.

(6) Sofern in diesem Studiengang noch keine sechs Abschlussemester oder noch keine 60 Absolventinnen und Absolventen vorhanden sind, wird zur Bildung der Bezugsgröße nach Maßgabe von Absatz 5 vollständig bzw. ergänzend auf die Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs zurückgegriffen. Den vergleichbaren Studiengang legt der Prüfungsausschuss fest. Sofern die Bezugsgröße nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen.“

10. **Anlage 1** erhält folgende Fassung:

## Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Architektur

Fach-Nr.	Fach/Modul	Kurzzeichen	Summe		Semester/SWS					
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6
					V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü
<b>PFLICHTMODULE/PFLICHTFÄCHER <sup>1)</sup></b>										
<b><u>Technik</u></b>										
1025	Konstruktion und Baustoffe 1	B-A1.1	4	6	2	2				
1026	Konstruktion und Baustoffe 2	B-A1.2	4	6		2	2			
1003	Tragwerkslehre	B-A1.3	6	7	4	2				
1004	Nachhaltiges Planen und Bauen	B-A1.4	6	7			4	2		
1005	Baustofftechnologie	B-A1.5	4	5				2	2	
1028	Technischer Ausbau und Bauphysik	B-A1.6	7	7				4	3	
1029	Nachhaltiges Konstruieren	B-A1.7	6	8					4	2
<b><u>Gestalt</u></b>										
1010	Plastische Gestaltungsgrundlagen	B-A2.1	7	8	1	3	3			
1011	Bildhafte Gestaltungsgrundlagen	B-A2.2	8	9	1	4	3			
1012	CAD	B-A2.3	4	6			1	3		
1013	Grundlagen Entwerfen	B-A2.4	6	8	1	2	1	2		
1030	Stegreif Entwerfen	B-A2.5	3	5						3
<b><u>Gesellschaft/Umwelt</u></b>										
1015	Planungsgrundlagen	B-A3.1	4	5			3	1		
1016	Baugeschichte	B-A3.2	5	6	2	3				
1017	Grundlagen Kosten und Recht	B-A3.3	4	6				3	1	
1018	Grundlagen Bauorganisation	B-A3.4	4	6					2	2
1023	Grundlagen Stadtplanung	B-A3.5	6	6			3	3		
<b><u>Projekte</u></b>										
1031	Projekt Gestaltung	B-A4.1	8	10		8				
1021	Projekt Konstruktion	B-A4.2	8	12				8		
1032	Projekt Entwurf	B-A4.3	9	13					1	2
<b>SUMME PFLICHTMODULE/PFLICHTFÄCHER</b>			<b>113</b>	<b>146</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>20</b>	<b>23</b>	<b>16</b>	<b>6</b>
<b>WAHLPFLICHTMODULE/WAHLPFLICHTFÄCHER <sup>2)</sup></b>										
	WPF 1: Fach aus WPF-Gruppe 1		4	6			1	3		
	WPF 2: Fach aus WPF-Gruppe 2		4	6					1	3
	WPF 3: Fach aus WPF-Gruppe 1 oder 2		4	6					1	3
<b>SUMME WAHLPFLICHTMODULE/-FÄCHER</b>			<b>12</b>	<b>18</b>			<b>4</b>		<b>8</b>	
	Bachelorarbeit	B-A5		12						x
	Kolloquium			4						x
<b>SUMME SWS</b>			<b>125</b>		<b>24</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>6</b>
<b>SUMME CR</b>				<b>180</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>		

V = Vorlesung, Ü = Übung CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden WPF = Wahlpflichtfach

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch Prüfungen sind mindestens 18 CR zu erwerben.

10. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

## WAHLPFLICHTFÄCHER

### Wahlpflichtfach-Gruppe 1 - Gestaltung

Fach-Nr.	Kurzzeichen	Fach	SWS	CR
1051	B-A W1.1	Vertiefung Gestaltung	4	6
1052	B-A W1.2	Innenraumgestaltung	4	6
1053	B-A W1.3	Vertiefung Darstellungstechniken	4	6
1054	B-A W1.4	Modellbau	4	6
1063	B-A W1.5	Öffentlicher Raum	4	6
1064	B-A W1.6	Denkmalpflege	4	6
		N. N. *		mind. 6

### Wahlpflichtfach-Gruppe 2 - Technik und Organisation

Fach-Nr.	Kurzzeichen	Fach	SWS	CR
1055	B-A W2.1	Vertiefung Konstruktion und Ausbau	4	6
1056	B-A W2.2	Vertiefung Bauorganisation	4	6
1057	B-A W2.3	Vertiefung nachhaltiges Bauen	4	6
1058	B-A W2.4	Kommunikation und Rhetorik	4	6
1059	B-A W2.5	Industrie- und Gewerbebau	4	6
1060	B-A W2.6	Vertiefung Ingenieurmethoden	4	6
1061	B-A W2.7	Bautechnisches Englisch 1	4	6
1062	B-A W2.8	Grundlagen Existenzgründung	4	6
		N. N. *		mind. 6

\* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 19 Abs. 6 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der FH Lippe und Höxter, der FH Bielefeld oder anderer Hochschulen.

Das Angebot der Wahlpflichtfächer dieses Studiengangs erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.“

## **Artikel II**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter veröffentlicht.

(2) Für Studierende, die sich im Sommersemester 2007 im zweiten oder höheren Fachsemester des Bachelorstudiengangs Architektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter befinden, gilt:

a) Für das dritte bis sechste Fachsemester gilt Anlage 1 in der Fassung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter (BPO Architektur) vom 24. März 2006 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2006/Nr. 2) mit der Maßgabe, dass das Fach Rechtliche Grundlagen umbenannt wird in das Fach Grundlagen Kosten und Recht, die Fach-Nr. 1017 für dieses Fach wird beibehalten.

- b) Zusätzlich zu der Maßgabe a) gilt für die Studierenden, die sich im Sommersemester 2007 im vierten oder höheren Fachsemester des Bachelorstudiengangs Architektur befinden, folgende zeitliche Platzierung des Fachs Grundlagen Kosten und Recht mit der Fach-Nr. 1017: 2 V im vierten Semester, 1 V 1 Ü im fünften Semester; § 19 Abs. 5 findet insoweit keine Anwendung.
- c) Diese Studierenden können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2010 nach der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter (BPO Architektur) vom 24. März 2006 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2006/Nr. 2), geändert durch diese Änderungssatzung – unter Berücksichtigung der in dieser Änderungssatzung enthaltenen Übergangsregelungen – ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der durch diese Änderungssatzung geänderten Bachelorprüfungsordnung schriftlich beantragen. Die Anwendung der geänderten Bachelorprüfungsordnung ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 (bis Sommersemester 2010) verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 bzw. nach Ablauf der gemäß Satz 3 verlängerten Frist gilt die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Für Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2007/2008 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2008 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Wintersemester 2008/2009 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester oder
- für das Sommersemester 2009 in das sechste oder ein höheres Fachsemester

des Bachelorstudiengangs Architektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter einschreiben, gilt Absatz 2 mit Ausnahme des Buchstaben b) entsprechend.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Lippe und Höxter und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur vom 30. November 2007 ausgefertigt.

Lemgo, den 5. Dezember 2007

Der Rektor  
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Tilmann Fischer